



## ► Lizentiatsordnung der Theologischen Fakultät Trier vom 6. Mai 1991

Die Fakultätskonferenz der Theologischen Fakultät Trier hat in ihrer Sitzung vom 20. April 1990 die folgende Ordnung für den Erwerb des Grades eines Lizentiaten der Theologie beschlossen. Diese Lizentiatsordnung wurde am 20. März 1991 von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und am 11. April 1991 vom Magnus Cancellarius der Theologischen Fakultät, dem Bischof von Trier, genehmigt und am 29. April 1991 vom Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz (Az: 952 - Tgb.Nr. 367/90) anerkannt.

### Inhalt

[§ 1 Ziel des Lizentiatsstudiums](#)

[§ 2 Zulassungsvoraussetzungen](#)

[§ 3 Wissenschaftliche Arbeit](#)

[§ 4 Antrag auf Zulassung](#)

[§ 5 Zuständiges Organ](#)

[§ 6 Zulassung](#)

[§ 7 Rücktritt und Unterbrechung](#)

[§ 8 Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit](#)

[§ 9 Die Lizentiatsprüfung](#)

[§ 10 Bewertung](#)

[§ 11 Ergebnis](#)

[§ 12 Nichtbestehen](#)

[§ 13 Wiederholung](#)

[§ 14 Täuschung](#)

[§ 15 Verleihung des Grades](#)

[§ 16 Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit](#)

[§ 17 Entzug des Grades](#)

## [§ 18 Einspruch](#)

## [§ 19 Erwerb des Lizentiats auf der Grundlage der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien](#)

## [§ 20 Inkrafttreten](#)

### **§ 1 Ziel des Lizentiatsstudiums**

Das Lizentiatsstudium hat zum Ziel, den Bewerber \* zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuleiten und zur Spezialisierung in einem theologischen Fach zu führen (vgl. Apostolische Konstitution "Sapientia Christiana": Normae Communes Art. 72b; Ordinationes Art. 51 Nr. 2).

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

1. Wer den Grad eines Lizienten der Theologie erwerben will, muß in der Regel den Grad eines Diplomtheologen entsprechend der an der Theologischen Fakultät Trier geltenden Ordnung für die Diplomprüfung mindestens mit der Gesamtnote "befriedigend" erworben haben. Über die Anerkennung gleichwertiger oder gleichartiger Grade oder Prüfungen, auch Prüfungsteile, entscheidet die Fakultätskonferenz. Gegebenenfalls kann eine Ergänzungsprüfung gefordert werden. Für Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, gilt § 19 dieser Ordnung.
2. Zum Zweck weiterführender Studien in einer der in § 9 Abs. 3 aufgeführten Fächergruppen muß der Bewerber nach Abschluß des ordentlichen Theologiestudiums (vgl. Abs. 1) wenigstens für zwei Semester an der Theologischen Fakultät Trier immatrikuliert gewesen sein.
3. Im Rahmen dieser weiterführenden Studien sind vom Bewerber vier qualifizierte Seminarscheine zu erbringen, davon zwei in dem Fach, in dem die Lizentiatsarbeit angefertigt wird. Die beiden anderen qualifizierten Seminarscheine sind in anderen Fächern der vom Bewerber gewählten Fächergruppe zu erbringen, soweit nicht der Betreuer der Lizentiatsarbeit (vgl. § 3) ein Fach außerhalb der Fächergruppe vorschlägt; einer dieser beiden Seminarscheine kann mit Zustimmung des Betreuers der Lizentiatsarbeit auch in einem nicht-theologischen Fach erworben werden, falls die Zuordnung zur Lizentiatsarbeit gegeben ist.
4. Bewerber, die sich in Exegese des Alten Testaments oder in Biblischer Einleitung prüfen lassen, müssen die notwendige Kenntnis der hebräischen Sprache durch eine anerkannte Prüfung (Hebraicum) nachweisen.
5. Der Bewerber muß seiner Persönlichkeit nach des akademischen Grades würdig sein.
6. Bewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen.

### **§ 3 Wissenschaftliche Arbeit (Lizentiatsarbeit)**

1. Der Bewerber hat eine von ihm verfaßte wissenschaftliche Arbeit (Lizentiatsarbeit) aus dem Lehr- und Forschungsbereich der Theologischen Fakultät Trier vorzulegen, bei deren Anfertigung er von einem ordentlichen Professor oder von einem Dozenten im Status eines ständigen Lehrbeauftragten betreut wurde. Die Arbeit muß zeigen, daß der Verfasser fähig ist, wissenschaftliche Fragen selbständig zu behandeln und methodisch richtig darzustellen.
2. Eine wissenschaftliche Arbeit, die bereits vollständig oder teilweise einer anderen Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder zu einer anderen Prüfung vorgelegt war, kann nur mit Genehmigung der Fakultätskonferenz in überarbeiteter Form als Lizentiatsarbeit eingereicht werden. Eine Arbeit, die als ungenügend für den Erwerb eines akademischen Grades zurückgewiesen worden ist, kann nicht - selbst nicht in vollständig umgearbeiteter Form - als Lizentiatsarbeit vorgelegt werden. Eine Arbeit, die zur Erlangung des Grades eines Diplomtheologen von der Theologischen Fakultät angenommen

wurde, kann zur Lizentiatsarbeit ausgebaut werden.

3. Die wissenschaftliche Arbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Fakultätskonferenz kann eine andere Sprache zulassen; in diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

#### **§ 4 Antrag auf Zulassung**

1. Der Antrag auf Zulassung zum Lizentiatsverfahren ist schriftlich an die Theologische Fakultät zu richten und beim Sekretariat einzureichen. Im Antrag müssen der Titel der wissenschaftlichen Arbeit (Lizentiatsarbeit) und der Name des Fachvertreters angegeben sein, der die Arbeit betreut hat.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) zwei Exemplare der wissenschaftlichen Arbeit; maschinenschriftliche Exemplare müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein;
- b) die Angabe der Fächer, die der Bewerber entsprechend § 9 für die schriftliche bzw. mündliche Prüfung gewählt hat;
- c) eine in deutscher Sprache verfaßte Darstellung des Lebenslaufes (mit Lichtbild), die vor allem über den Bildungsgang Aufschluß gibt;
- d) das Studienbuch und eine Auflistung der im Lizentiatsstudium absolvierten Studienleistungen;
- e) die in § 2 Abs. 3 geforderten vier qualifizierten Seminarscheine;
- f) schriftliche Erklärungen darüber, ob die wissenschaftliche Arbeit selbständig angefertigt ist, die benutzte Literatur und andere Hilfsmittel vollständig angegeben sind und ob die Arbeit schon einer anderen Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder zu einer anderen Prüfung vorgelegen hat;
- g) schriftliche Erklärungen über abgelegte oder versuchte akademische, kirchliche oder staatliche Prüfungen in Theologie;
- h) das Zeugnis des zuständigen kirchlichen Oberhirten über Glaube und sittliche Haltung des Bewerbers (vgl. Dekret über die katholisch-theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 1.1.1983, Nr. 20);
- i) der Nachweis der Einzahlung der Verwaltungsgebühr.

3. Dem Antrag sind gegebenenfalls beizufügen:

- a) wenn der in § 2 Abs. 1 geforderte Grad eines Diplomtheologen nicht an der Theologischen Fakultät Trier erworben wurde:
  - aa) der Nachweis über die Berechtigung zum Studium der katholischen Theologie an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (z.B. Reifezeugnis),
  - bb) das Diplom und das Zeugnis, das die Note der wissenschaftlichen Arbeit und die Endnoten der Fächer ausweist, die zum Erwerb des akademischen Grades geprüft wurden,
  - cc) der Nachweis über die von der Fakultätskonferenz nach § 2 Abs. 1 Satz 2 als dem Diplom gleichwertig anerkannten akademischen Grade oder Prüfungen.
- b) der Nachweis über das in § 2 Abs. 4 geforderte Hebraicum;
- c) ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten;

d) ein polizeiliches Führungszeugnis, falls der Bewerber seit mehr als sechs Monaten exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;

e) der Nachweis über ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 2 Abs. 6;

f) die schriftliche Erklärung darüber, ob die mündliche Prüfung fakultätsöffentlich sein soll.

4. Die Originale der Zeugnisse sind zusammen mit einer Kopie vorzulegen.

5. Von den eingereichten Unterlagen verbleibt - ausgenommen Studienbuch und Originale der Zeugnisse - je ein Exemplar bei den Lizentiatsakten.

## **§ 5 Zuständiges Organ**

1. Die Theologische Fakultät Trier führt das Lizentiatsverfahren durch die Fakultätskonferenz durch. Diese entscheidet vorbehaltlich von Abs. 2 unter stimmberechtigter Mitwirkung aller ihrer Mitglieder.

2. Stimmrecht für die im Lizentiatsverfahren zu treffenden Entscheidungen haben außer den Referenten zur Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit und den nach § 9 beteiligten Fachvertretern allein die Professoren und Lehrstuhlverwalter sowie die promovierten Mitglieder der Fakultätskonferenz.

3. Die Fakultätskonferenz ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

4. Die Fakultätskonferenz entscheidet mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 6 Zulassung**

1. Der Rektor der Theologischen Fakultät entscheidet nach Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen - in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der Fakultätskonferenz - über die Zulassung zum Lizentiatsverfahren und benachrichtigt den Bewerber.

2. Die Nichtzulassung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Rücktritt und Unterbrechung**

1. Der Antrag auf Zulassung zum Lizentiatsverfahren kann nach seiner Annahme nur mit Genehmigung der Fakultätskonferenz zurückgezogen werden und nur, solange noch nicht nach § 8 Abs. 4 und 5 über die wissenschaftliche Arbeit entschieden ist.

2. Nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit kann das Lizentiatsverfahren nur mit Genehmigung der Fakultätskonferenz unterbrochen werden.

3. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt werden, insbesondere wenn der Bewerber durch ärztlich attestierte Krankheit verhindert ist.

4. Bei Rücktritt ohne Genehmigung gilt die wissenschaftliche Arbeit als abgelehnt; bei Unterbrechung ohne Genehmigung gilt die Lizentiatsprüfung als nicht bestanden. Bei genehmigtem Rücktritt gilt das Verfahren als nicht unternommen; bei genehmigter Unterbrechung werden die bereits erzielten Ergebnisse angerechnet.

## **§ 8 Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit**

1. Nach Zulassung zum Lizentiatsverfahren bestellt die Fakultätskonferenz zwei Referenten zur Begutachtung der wissenschaftlichen Arbeit. Einer der Referenten ist der Betreuer der Lizentiatsarbeit. Als Korreferent kann von der Fakultätskonferenz auch ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Fakultät gebeten werden; er hat in diesem Fall für das weitere Verfahren Stimmrecht in der Fakultätskonferenz. Bei der Bestellung der Referenten ist darauf zu achten, daß einer der Referenten ordentlicher Professor ist.
2. Die Gutachten müssen außer einer kritischen Würdigung eine begründete Empfehlung über die Annahme mit einem Notenvorschlag oder über die Ablehnung der wissenschaftlichen Arbeit enthalten, vorbehaltlich der in Abs. 5 vorgesehenen Möglichkeit.
3. Die wissenschaftliche Arbeit liegt mit den beiden Gutachten dreißig Tage zur Einsicht für die nach § 5 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz auf. Diese müssen ihren Sichtvermerk eintragen; sie haben das Recht, ein Sondergutachten abzugeben.
4. Aufgrund der Gutachten und einer summarischen Wiedergabe der Gutachten durch die Referenten beschließt die Fakultätskonferenz über Annahme und Note der wissenschaftlichen Arbeit oder über ihre Ablehnung. Die Ablehnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Eine nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit kann auf Vorschlag der Referenten zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Die Frist zur Umarbeitung soll sechs Monate nicht überschreiten; sie kann aus wichtigen Gründen einmal verlängert werden. Verstreicht die Frist, ohne daß die wissenschaftliche Arbeit von neuem eingereicht ist, gilt die wissenschaftliche Arbeit als abgelehnt.

## **§ 9 Die Lizentiatsprüfung**

1. Die Lizentiatsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit abzulegen. Unter Berücksichtigung des Wunsches des Bewerbers legt der Rektor im Einvernehmen mit den an der Prüfung beteiligten Fachvertretern den Prüfungstermin fest.
2. Die Lizentiatsprüfung erstreckt sich auf drei der in Abs. 3 genannten Fächer. Zu diesen Fächern gehört immer das Fach, in dem die wissenschaftliche Arbeit erstellt wurde, die beiden anderen Fächer sind aus der Fächergruppe zu wählen, der das Fach der Lizentiatsarbeit angehört. Mit Zustimmung der Fakultätskonferenz kann ein Prüfungsfach aus einer anderen Fächergruppe gewählt werden, sofern eine besondere thematische Nähe der Lizentiatsarbeit zu diesem Fach gegeben ist. Bei Fächern, die durch mehrere Professoren vertreten sind, kann der Bewerber den Prüfer wählen.
3. Als Prüfungsfächer können in der für die Lizentiatsprüfung maßgeblichen Einteilung nach Fächergruppen gewählt werden:
  - a) Biblische Fächer:
    1. Biblische Einleitung und Biblische Hilfswissenschaften
    2. Exegese des Alten Testaments
    3. Exegese des Neuen Testaments
  - b) Historische Fächer:
    1. Kirchengeschichte des Altertums in Verbindung mit: Patrologie oder Geschichte der Frömmigkeit oder Kunde der Orientalischen Kirchen oder Christliche Archäologie
    2. Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit in Verbindung mit Missionswissenschaft

3. Bistums- und Landesgeschichte oder Geschichte der Christlichen Kunst

c) Systematische Fächer I:

1. Dogmatik

2. Fundamentaltheologie in Verbindung mit: Ökumenik oder Religionswissenschaft

3. Moralthologie

d) Systematische Fächer II:

1. Philosophie

2. Kirchenrecht

3. Christliche Sozialwissenschaft

e) Praktische Fächer:

1. Pastoraltheologie in Verbindung mit Homiletik

2. Liturgiewissenschaft in Verbindung mit Christlicher Spiritualität

3. Religionspädagogik mit Katechetik

4. Auf Wunsch des Bewerbers kann eines der drei Prüfungsfächer in der Form einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von drei Stunden Dauer abgeprüft werden. Die schriftliche Prüfungsarbeit, für die vom betreffenden Fachvertreter zwei Themen zur Auswahl zu stellen sind, wird von diesem Fachvertreter benotet und bei den Prüfungsakten aufbewahrt.

5. Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich, soweit der Bewerber selbst hiergegen keine Einwendungen vorbringt; sie dauert für jedes Fach dreißig Minuten. Das Prüfungsgespräch führt unter dem Vorsitz des Rektors (oder seines Vertreters) und in Gegenwart eines Beisitzers der Fachvertreter; er setzt die Note nach Anhörung des Vorsitzenden und des Beisitzers fest. Über die mündliche Prüfung in den gewählten Fächern ist jeweils ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthält; dieses Protokoll ist vom Prüfer, vom Vorsitzendem und vom Beisitzer zu unterzeichnen und bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

## § 10 Bewertung

1. Die Noten sind:

|   |                 |              |
|---|-----------------|--------------|
| 1 | summa cum laude | sehr gut     |
| 2 | magna cum laude | gut          |
| 3 | cum laude       | befriedigend |
| 4 | rite            | ausreichend  |
| 5 | insufficienter  | mangelhaft   |

2. Zwischennoten sind nur in der Lizentiatsprüfung statthaft (-,25 oder -,50 oder -,75). Oberhalb der Note 1 und unterhalb der Note 4 sind Zwischennoten nicht zulässig.

3. Die Abgrenzung zwischen den Noten mit Dezimalstellen bestimmt sich wie folgt:

|                   |                 |              |
|-------------------|-----------------|--------------|
| von 1,00 bis 1,50 | summa cum laude | sehr gut     |
| von 1,51 bis 2,50 | magna cum laude | gut          |
| von 2,51 bis 3,50 | cum laude       | befriedigend |
| von 3,51 bis 4,00 | rite            | ausreichend  |
| ab 4,01           | insufficenter   | ungenügend   |

### § 11 Ergebnis

1. Die Gesamtnote für das Lizentiat wird vom Rektor aus der Note für die wissenschaftliche Arbeit und dem nicht auf- oder abgerundeten Gesamtergebnis der Lizentiatsprüfung errechnet. Dabei wird das Gesamtergebnis der Lizentiatsprüfung einfach, die Note der Lizentiatsarbeit doppelt gewertet.
2. Die Einzelergebnisse werden dem Bewerber unmittelbar nach der Lizentiatsprüfung mündlich, später auch schriftlich mitgeteilt.
3. Die Lizentiatsurkunde enthält nur die Gesamtnote (in Worten).
4. Innerhalb von 30 Tagen nach Abschluß der Lizentiatsprüfung ist dem Bewerber auf Wunsch Einsicht in seine Prüfungsakten zu gewähren.

### § 12 Nichtbestehen

1. Die Lizentiatsprüfung ist - unbeschadet der Bestimmungen über Rücktritt und Unterbrechung (§ 7) und Täuschung (§ 14) - nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 4 (rite - ausreichend) nicht erreicht ist.
2. Das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Bewerber unter Angabe der Fächer, in denen er keine ausreichenden Ergebnisse erzielt hat, und unter Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung (§ 13) schriftlich bekanntzugeben.

### § 13 Wiederholung

1. Wird in einem Fach der Lizentiatsprüfung ein ausreichendes Ergebnis nicht erreicht, kann die Prüfung in diesem Fach - unter den gleichen Bedingungen wie beim ersten Versuch - innerhalb von vier Monaten zu einem nach § 9 Abs. 1 festgelegten Termin wiederholt werden. Wird auch diesmal kein ausreichendes Ergebnis erreicht, kann die gesamte Lizentiatsprüfung einmal, und zwar innerhalb von sechs Monaten, wiederholt werden.
2. Wird in mehr als in einem Fach der Lizentiatsprüfung ein ausreichendes Ergebnis nicht erreicht, kann die gesamte Lizentiatsprüfung einmal, und zwar innerhalb von sechs Monaten, wiederholt werden. Wird dabei nicht in allen Fächern ein wenigstens ausreichendes Ergebnis erreicht, ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen.
3. Läßt der Bewerber die nach Abs. 1 und 2 festgelegten Fristen und Prüfungstermine ungenutzt verstreichen, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

### § 14 Täuschung

1. Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder irgendwie zu täuschen versucht oder dazu Beihilfe leistet, kann vom Lizentiatsverfahren ausgeschlossen werden.

2. Die Entscheidung über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Ausschließungsgründe und über die zu ergreifenden Maßnahmen trifft die Fakultätskonferenz nach Anhörung des Betroffenen.

## **§ 15 Verleihung des Grades**

1. Die Verleihung des Grades eines Lizentiaten der Theologie (abgekürzt: Lic. theol.) vollzieht der Rektor durch Aushändigung der Urkunde. Die Urkunde enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Lizentiatsarbeit und trägt das Datum des letzten Prüfungstages. Sie ist vom Magnus Cancellarius, vom Rektor und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

2. Der Rektor macht im Auftrag des Magnus Cancellarius dem Kultusminister Mitteilung von der Verleihung des Grades.

## **§ 16 Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit**

1. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit besteht nicht.

2. Eine nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit kann nur mit den Änderungen, die von der Fakultätskonferenz gefordert sind, veröffentlicht werden.

3. Von einer wissenschaftlichen Arbeit, die durch Druck oder andere Vervielfältigung veröffentlicht ist oder wird, sind an die Theologische Fakultät 15 Pflichtexemplare abzuliefern.

## **§ 17 Entzug des Grades**

1. Der Grad eines Lizentiaten der Theologie kann entzogen werden:

a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;

b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Graduierte der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;

c) wenn sich der Graduierte durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

2. Über den Entzug entscheidet die Fakultätskonferenz. Beschließt die Fakultätskonferenz, daß der Grad zu entziehen sei, macht der Rektor dem Magnus Cancellarius Mitteilung und zieht die Lizentiatsurkunde ein.

3. Die gemäß Abs. 1 und 2 erfolgte Maßnahme ist dem Kultusminister im Auftrag des Magnus Cancellarius durch den Rektor mitzuteilen.

## **§ 18 Einspruch**

1. Gegen Entscheide der Fakultätskonferenz ist innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis des Entscheides Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

2. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Betroffenen die Fakultätskonferenz. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



3. Gegen den Entscheid nach Abs. 2 steht der Beschwerdeweg zum Magnus Cancellarius offen.

## **§ 19 Erwerb des Lizentiats auf der Grundlage der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien**

Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Katholischer Religionslehre als erstem Fach wenigstens mit der Note "gut" bestanden haben, können auf Antrag auch ohne den Nachweis der Diplomprüfung zum Lizentiatsverfahren zugelassen werden (vgl. Dekret über die katholisch-theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 1.1.1983, Nr. 18). In diesem Fall sind jedoch folgende Bestimmungen zu beachten:

### **1. Zulassungsvoraussetzungen:**

- a) Es sind die gleichen Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch nachzuweisen wie in der Diplomprüfung. Gegebenenfalls ist die Bestimmung des § 2 Abs. 4 zu beachten.
- b) Pflichtvorlesungen in Philosophie und Theologie sind nach Ausweis des Studienbuches im Umfang des Diplom-Studienganges (vgl. Diplomprüfungsordnung § 14 Abs. 4a und § 26 Abs. a) nachzuweisen.
- c) Es sind sechs qualifizierte Seminarscheine vorzulegen, die auch im regulären Lehramtsstudiengang erworben sein können.
- d) Zusätzlich sind die gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ordnung geforderten vier qualifizierten Seminarscheine nachzuweisen.

### **2. Form der Prüfung:**

- a) In der Lizentiatsprüfung sind in folgenden Fächern Examina abzulegen: Philosophie, Biblische Einleitung und Biblische Hilfswissenschaften, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Kirchengeschichte, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaft, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik mit Katechetik. In Philosophie, Kirchengeschichte und Dogmatik kann der Bewerber wählen, von welchem der beiden Fachvertreter er geprüft werden will.
- b) Die in der Ersten Staatsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden auf den Prüfungsstoff anteilmäßig angerechnet.
- c) Drei Prüfungsfächer werden in je dreistündigen Klausuren schriftlich geprüft, wobei vom betreffenden Fachvertreter jeweils drei Themen zur Auswahl gestellt werden; die übrigen Prüfungsfächer werden in mündlichen Examina von je zwanzig Minuten, im Fach der Lizentiatsarbeit von dreißig Minuten geprüft. Das Fach, in dem die Lizentiatsarbeit erstellt wurde, wird immer mündlich geprüft.
- d) Die Lizentiatsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Annahme der wissenschaftlichen Arbeit abzulegen. Die Klausuren sind an drei aufeinanderfolgenden Tagen zu schreiben; für die mündlichen Examina können drei getrennte Termine eingeräumt werden. Im übrigen gelten auch für diesen Fall die Bestimmungen der vorliegenden Lizentiatsordnung.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Lizentiatsordnung tritt nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen und durch den Magnus Cancellarius sowie nach Anerkennung durch den Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz mit der Veröffentlichung in Kraft. Damit tritt die bisherige Lizentiatsordnung vom 3. Dezember 1974 außer Kraft. Übergangsbestimmungen werden nicht erlassen.

Trier, den 6. Mai 1991

Der Rektor der Theologischen Fakultät Trier

Prof. Dr. Jost Eckert